

## **Beschluss des Studierendenparlaments über einen neuen Wahlmodus**

Das Studierendenparlament hat gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und § 10 Satzung der Studierendenschaft auf der konstituierenden Sitzung am 8. April 2009 beschlossen, dass Abschnitt 3 (Ziffer 9 bis 17) der bisherigen Wahlordnung der Studentenschaft vom 19. November 1998 ersetzt werden durch nachfolgende Regelungen. Diese Regelungen werden in die künftige Wahlordnung, die derzeit von der AG Satzung erarbeitet wird, integriert. Sie gelten bis zur Beschlussfassung des Studierendenparlaments über eine neue Wahlordnung.

Die bisherigen Regelungen (vgl. dazu Ziffer 9 ff. der Wahlordnung der Studentenschaft vom 19. November 1998; Download unter: [www.asta-uni-vechta.de/information/ordnungen---satzungen/](http://www.asta-uni-vechta.de/information/ordnungen---satzungen/)) haben sich nicht bewährt, da sie zu einer Vielzahl von Wahlgängen und unübersichtlichen Verfahren führen konnten, wie dies zuletzt bei der Wahl für die Besetzung einer AStA-Referentenstelle im vergangenen Jahr der Fall war.

Bei dem im Folgenden Beschluss zitierten § 10 Satzung der Studierendenschaft (und bei den weiteren Hinweisen auf Paragraphen der Satzung) handelt es sich um die neue Satzung (Download unter: [www.uni-vechta.de/1436.html](http://www.uni-vechta.de/1436.html). Diese Seite zeigt die Amtlichen Mitteilungsblätter der Hochschule Vechta aus dem Jahr 2009, die Satzung der Studierendenschaft ist die Ausgabe 6/2009 und steht dort als pdf-Dokument bereit).

Beschlossen wurden folgende Regelungen:

### **Wahlen im Studierendenparlament (StuPa)**

#### **§ 1 Grundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Wahlen im Studierendenparlament (StuPa) werden nach § 10 der Satzung der Studierendenschaft durchgeführt. <sup>2</sup>Es werden die Grundsätze der Mehrheitswahl angewendet.
- (2) Bei Wahlen aus der Mitte des Studierendenparlaments kann jedes Mitglied des Studierendenparlaments vorgeschlagen werden oder sich um die Wahl bewerben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern keine besondere Festlegung getroffen ist, ist für eine Wahl eine relative Mehrheit gemäß Absatz 4 erforderlich. <sup>2</sup>Im Übrigen wird für Ämter und Funktionen, deren Aufgabenwahrnehmung ein höheres Maß an Unterstützung im Studierendenparlament erforderlich macht, durch entsprechende ausdrückliche Regelung das Erreichen einer einfachen Mehrheit im Sinne von Absatz 5 oder einer absoluten Mehrheit nach Absatz 6 vorausgesetzt.

- (4) Sofern keine besondere Festlegung getroffen ist, ist gewählt, wer die höchste Zahl der Stimmen erhält (relative Mehrheit).
- (5) Ist für eine Wahl eine einfache Mehrheit erforderlich, so muss mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht sein.
- (6) Ist für eine Wahl eine absolute Mehrheit erforderlich, so muss mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments gemäß § 5 Satzung der Studierendenschaft erreicht sein.
- (7) <sup>1</sup>Nur anwesende Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter können ihre Stimme abgeben. <sup>2</sup>Schriftliche Voten der nichtanwesenden Mitglieder oder Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind nicht zulässig.
- (8) <sup>1</sup>Sollen in einem Wahlgang mehrere Sitze/Funktionen besetzt werden, so hat jede/jeder Stimmberechtigte eine entsprechende Zahl von Stimmen zu vergeben. <sup>2</sup>Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (9) <sup>1</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei geheimen Wahlen ist auf dem Stimmzettel die Möglichkeit der Stimmenthaltung vorzusehen.

## **§ 2**

### **Wahl der Geschäftsführung**

- (1) Bei der Wahl der Geschäftsführung des Studierendenparlaments (§ 9 Satzung der Studierendenschaft) ist die absolute Mehrheit erforderlich.
- (2) <sup>1</sup>Stehen für die drei Sitze in der Geschäftsführung nicht mehr als drei Personen zur Wahl, so wird gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft über die Kandidatinnen/Kandidaten insgesamt abgestimmt, wenn nicht ein Mitglied Einzelabstimmung beantragt. <sup>2</sup>Wird ein solcher Antrag gestellt, oder wird in einer Abstimmung über den Vorschlag insgesamt keine absolute Mehrheit erreicht, so finden drei einzelne Abstimmungen statt. <sup>3</sup>Bleiben hiernach Sitze unbesetzt, weil die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, so findet nach einer Sitzungsunterbrechung von mindestens 15 Minuten oder in der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments für die verbliebenen Sitze eine weitere Wahl statt. <sup>4</sup>Hierzu werden neue Vorschläge und Bewerbungen nach § 1 Abs. 2 eingeholt, wobei in der ersten Wahl gescheiterte Kandidatinnen/Kandidaten sich erneut bewerben oder vorgeschlagen werden können.
- (3) <sup>1</sup>Stehen mehr als drei Personen zur Wahl, so treten diese in einem ersten Wahlgang gemeinsam für die drei Sitze in der Geschäftsführung an. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat drei Stimmen. <sup>3</sup>Erreichen mehr als drei Kandidatinnen/Kandidaten die absolute Mehrheit, so sind unter diesen diejenigen gewählt, die die höchsten Stimmzahlen erlangt haben. <sup>4</sup>Kann dabei mindestens ein Sitz wegen Stimmgleichheit nicht besetzt werden, so findet eine Stichwahl statt. <sup>5</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) <sup>1</sup>Sind im Verfahren nach Absatz 3 Sitze in der Geschäftsführung unbesetzt geblieben, so findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>2</sup>An diesem Wahlgang nehmen die Kandidatinnen/die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlgang teil, und zwar eine Kandidatin/ein Kandidat mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. <sup>3</sup>Kann diese Gruppe wegen Stimmgleichheit nicht bestimmt werden, so findet eine Stichwahl statt, durch die die Berechtigung zur Teilnahme am zweiten Wahlgang geklärt wird. <sup>4</sup>Ergibt diese Stichwahl eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. <sup>5</sup>Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat im zweiten Wahlgang so viele Stimmen, wie noch Sitze zu besetzen sind. <sup>6</sup>Absatz 3 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) <sup>1</sup>Ist im Verfahren nach Absatz 4 ein Sitz in der Geschäftsführung unbesetzt geblieben, so findet ein dritter Wahlgang statt, an dem die beiden Kandidatinnen/Kandidaten aus dem zweiten Wahlgang mit den höchsten Stimmzahlen teilnehmen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat eine Stimme. <sup>3</sup>Absatz 3 Satz 3 bis 5 und Absatz 4 Satz 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

- (6) Für nach den Wahlgängen gemäß Absatz 3 bis 5 unbesetzt gebliebene Sitze in der Geschäftsführung wird das Verfahren nach Absatz 2 Satz 3 und 4 angewendet.
- (7) <sup>1</sup>Findet gemäß Absatz 2 Satz 3 und 4 oder Absatz 6 ein erneutes Wahlverfahren nach einer Sitzungsunterbrechung oder in der Folgesitzung des Studierendenparlaments statt, so sind Absatz 1 bis 5 erneut anzuwenden. <sup>2</sup>Ist am Ende dieses Verfahrens erneut für einen oder mehrere Sitze in der Geschäftsführung eine absolute Mehrheit nicht zu erreichen, so findet kein weiteres Wahlverfahren nach einer erneuten Sitzungsunterbrechung oder in der dann folgenden Sitzung mehr statt, sondern es sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die in dem letzten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit).

### § 3

#### Wahlen zur Haushaltskommission

- (1) <sup>1</sup>Stehen für die sechs Sitze in der Haushaltskommission (§ 11 Satzung der Studierendenschaft) nicht mehr als sechs Personen zu Wahl, so wird gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft über die Kandidatinnen/Kandidaten insgesamt abgestimmt, wenn nicht ein Mitglied Einzelabstimmung beantragt. <sup>2</sup>Wird ein solcher Antrag gestellt, oder wird in einer Abstimmung über den Vorschlag insgesamt keine einfache Mehrheit erreicht, so finden sechs einzelne Abstimmungen statt. <sup>3</sup>Für die Wahl ist jeweils eine einfache Mehrheit erforderlich. <sup>4</sup>Bleiben hiernach Sitze unbesetzt, können weitere Vorschläge/Bewerbungen gemacht werden. <sup>5</sup>Die bisherigen Kandidatinnen/Kandidaten können ihre Kandidatur aufrechterhalten. <sup>6</sup>Über die Vorschläge wird insgesamt abgestimmt. <sup>7</sup>Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat so viele Stimmen, wie noch Sitze zu vergeben sind. <sup>8</sup>Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen erhalten (relative Mehrheit). <sup>9</sup>Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. <sup>10</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) <sup>1</sup>Stehen mehr als sechs Personen zur Wahl, so treten diese gemeinsam für die sechs Sitze in der Haushaltskommission an. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat sechs Stimmen. <sup>3</sup>Erreichen mehr als sechs Kandidatinnen/Kandidaten die einfache Mehrheit, so sind unter diesen diejenigen gewählt, die die höchsten Stimmzahlen erlangt haben. <sup>4</sup>Kann dabei mindestens ein Sitz wegen Stimmgleichheit nicht besetzt werden, so findet eine Stichwahl statt. <sup>5</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>6</sup>Ist hiernach mindestens ein Sitz noch unbesetzt geblieben, so findet ein weiterer Wahlgang statt. <sup>7</sup>Gewählt sind diejenigen, die die höchsten Stimmzahlen erhalten (relative Mehrheit). <sup>8</sup>Satz 4 und 5 sind anzuwenden.

### § 4

#### Wahlen zur Studentischen Wahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Die Zahl der gewählten Mitglieder der Studentischen Wahlkommission entspricht der Zahl der im Studierendenparlament vertretenen Listen. <sup>2</sup>Sind dies drei oder weniger Listen, so ist die doppelte Zahl die Zahl der Mitglieder der Wahlkommission. <sup>3</sup>Jede Liste hat das Vorschlagsrecht für einen Sitz in der Wahlkommission, im Falle von Satz 2 für zwei Sitze. <sup>4</sup>Die Liste kann ihr Vorschlagsrecht auch ausüben, indem es ein Mitglied einer anderen Liste vorschlägt.
- (2) <sup>1</sup>In Anwendung von § 10 Absatz 2 Satzung der Studierendenschaft wird über die Kandidatinnen/Kandidaten insgesamt abgestimmt, wenn nicht ein Mitglied Einzelabstimmung beantragt. <sup>2</sup>Wird ein solcher Antrag gestellt, oder wird in einer Abstimmung über den Vorschlag insgesamt keine einfache Mehrheit erreicht, so finden einzelne Abstimmungen statt. <sup>3</sup>Die Kandidatin/der Kandidat ist gewählt, wenn die einfache Mehrheit erreicht ist. <sup>4</sup>Wird die Mehrheit verfehlt, findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>5</sup>Wird wiederum keine Mehrheit erreicht, so macht die Liste einen neuen Vorschlag. <sup>6</sup>Wird in Anwendung dieser Regelungen ein vierter Vorschlag erforderlich, so ist er ohne eine weitere Wahl angenommen. <sup>7</sup>Der ursprüngliche Vorschlag und die neuen Vorschläge nach Satz 5 und Satz 6 müssen jeweils unterschiedliche Personen nennen.

## **§ 5**

### **Weitere Kommissionen**

Die Wahl zu weiteren Kommissionen (§ 12 Satzung der Studierendenschaft) erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen von § 3.

## **§ 6**

### **Wahl der Studentischen Wahlleiterin/des Studentischen Wahlleiters und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters**

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahl zur Studentischen Wahlleiterin/zum studentischen Wahlleiter (§ 10 Abs. 4 Satzung der Studierendenschaft) ist die einfache Mehrheit erforderlich. <sup>2</sup>Gewählt ist unter mehreren Kandidatinnen/Kandidaten, die die einfache Mehrheit erreichen, diejenige/derjenige mit der höchsten Stimmenzahl. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. <sup>4</sup>Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) <sup>1</sup>Die/der Zweitplatzierte ist als Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. <sup>2</sup>Hierbei ist die einfache Mehrheit nicht erforderlich. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 3 und 4 sind anzuwenden.

Entwurf dieser Regelungen erarbeitet durch die AG Satzung:

Bastian Gässler  
Andreas Hothan  
Gerold Memmen  
Eva-Maria Möller  
Eugen Reck  
Mathias Schubert